

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

43. Jahrgang

31. Oktober 2014

Nr. 20

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	161
Öffentliche Bekanntmachung.....	162

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Beschluss über den Jahresabschluss 2009 der Stadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Stadt Uelzen.....	162
--	-----

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Der Landkreis Uelzen hat nach

§ § 8,10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467)

mit Verfügungen vom 22. Oktober 2014 folgende Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Wirkung zum 1. Januar 2015 durchgeführt:

Herrn Schornsteinfegermeister Andreas Sengle für den Kehrbezirk Uelzen II, Sitz Uelzen

Herrn Schornsteinfegermeister Tanjef Mühlenmeister für den Kehrbezirk Uelzen III, Sitz Uelzen

Herrn Schornsteinfegermeister Jörg Schirrmeister für den Kehrbezirk Uelzen IV, Sitz Uelzen

Herrn Schornsteinfegermeister Helmut Rüger für den Kehrbezirk Uelzen V, Sitz Uelzen

Herrn Schornsteinfegermeister Uwe Heistermann für den Kehrbezirk Uelzen VI, Sitz Ebstorf

Herrn Schornsteinfegermeister Jens Ahrnke für den Kehrbezirk Uelzen VII, Sitz Bad Bevensen

Herrn Schornsteinfegermeister Michael Lilienthal für den Kehrbezirk Uelzen VIII, Sitz Bienenbüttel

Herrn Schornsteinfegermeister Hans-Werner Schulze für den Kehrbezirk Uelzen X, Sitz Suhlendorf

Herrn Schornsteinfegermeister Gerhard Schmidt für den Kehrbezirk Uelzen XI, Sitz Himbergen

Herrn Schornsteinfegermeister Thomas Lücke für den Kehrbezirk Uelzen XII, Sitz Oetzen

Herrn Schornsteinfegermeister Jörg Rübeler für den Kehrbezirk Uelzen XIII, Sitz Holdenstedt

Die Bestellungen sind auf 7 Jahre befristet.

Uelzen, 22. Oktober 2014

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat
Dr. Heiko Blume

Öffentliche Bekanntmachung

Die Windpark Nateln GmbH & Co.KG, Russeer Weg 149a, 24109 Kiel, hat mit Antrag vom 09. Dezember 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) beantragt.

Der Antrag umfasst:

Anlage: Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs e.n.o. 100 (Nabenhöhe 99 m, Rotor-durchmesser 100,5 m, Nennleistung 2.200 kW)

Antragsteller./
Betreiber: Windpark Nateln GmbH & Co.KG, Russeer Weg 149a, 24109 Kiel

Betriebsort: Rosche, Nateln, Außenbereich

Gemarkung: Nateln

Flur - Flurstück: 1-24/2, 1-40/2

Bei der Anlage handelt es grundsätzlich nicht um ein Vorhaben nach der Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung v. 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes v. 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749).

Für den Anlagenstandort wurde jedoch bereits mit Datum vom 8. Februar 2005 unter dem Aktenzeichen 20020889 eine Genehmigung zur Errichtung von 8 Windkraftanlagen erteilt, die auch weiterhin betrieben werden. Seinerzeit wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hat ein Vorhaben bereits früher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen, richtet sich die UVP-Pflicht späterer Änderungen oder Ergänzungen nicht mehr nach § 3c i.V. mit § 3 b Abs. 3, sondern nach § 3e UVP.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVP besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVP ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit

erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Gemäß § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Uelzen, 23. Oktober 2014

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Beschluss über den Jahresabschluss 2009 der Stadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Stadt Uelzen

Der Rat der Stadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 15. September 2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Uelzen beschließt, den Jahresabschluss 2009 nach § 101 NGO und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen. Die erheblichen übermäßigen Aufwendungen werden gem. § 89 NGO genehmigt, die unerheblichen zur Kenntnis genommen. Die Jahresüberschüsse des Brasche Lehens in Höhe von 10.937,55 € und des Eschemann Lehens in Höhe von 245,13 € sind der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Der Jahresfehlbetrag der Margarethe-Graff-Stiftung in Höhe von 746,65 € ist der zweckgebundenen Rücklage zu entnehmen. Der verbleibende Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses der Kernstadt in Höhe von -7.029.147,28 € ist mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 356.345,38 € entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO teilweise abzudecken. Der verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von -6.672.801,90 € ist auf das Rechnungsjahr 2010 vorzutragen. Eine Abdeckung ist im Haushaltssicherungskonzept vorzusehen.“

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Uelzen und der Stellungnahme des Bürgermeisters dazu vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet an sieben Arbeitstagen im Bürgeramt der Stadt Uelzen während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

STADT UELZEN
Otto Lukat
Bürgermeister

(SIEGEL)

Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 4. Juli 2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „BRS Treuhand GmbH“, Nachtigallenweg 6, 30657 Hannover die Buchführung und der Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht des Eigenbetriebes

„Betriebliche Dienste Stadt Uelzen“ für das Wirtschaftsjahr 2013 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

29525 Uelzen, den 21. August 2014
Stadt Uelzen
Rechnungsprüfungsamt

Tietje
- komm. Leiterin-

Der Jahresabschluss wurde vom Rat der Stadt Uelzen in seiner 19. Sitzung am 20. Oktober 2014 festgestellt.

Dem Bürgermeister und der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt und beschlossen eine Verzinsung des Stammkapitals in Höhe von 15.340,37 € aus dem Jahresergebnis in Höhe von 37.206,35 € an die Stadt Uelzen zu zahlen sowie die entstandene restliche Überdeckung in Höhe von 3.314,52 € aus dem ordentlichen Ergebnis in die Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses zu einzustellen und die Überdeckung aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 18.551,46 € in die Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses einzustellen.

Der Jahresabschluss liegt nach § 129 (2) NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht bei den Betrieblichen Diensten Stadt Uelzen Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.01, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr aus.

Schlotbane - Betriebsleiter

